

Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Einleitung

Oetinger Aluminium stellt gelebte Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt der Aktivitäten, dabei ist die Einhaltung von Umwelt-, Arbeitssicherheits- und Sozialstandards in der Praxis unser wichtigstes Ziel.

Wir verpflichten uns zudem zu einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Beschaffung und haben uns hohe Standards für unsere Geschäftstätigkeit gesetzt.

Unsere Standards erfordern, dass wir nur mit Lieferanten zusammenarbeiten, die in der Lage sind, unsere Standards und Leitprinzipien konsequent zu erfüllen, und die sich zu Verhaltenswerten verpflichtet haben, die mit unseren eigenen vereinbar sind.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten formuliert dafür die Mindeststandards, nach denen Lieferanten von Oetinger Aluminium tätig sein müssen.

Die Umsetzung der Anforderungen ist zwingend erforderlich.

Ebenso verpflichtet sich der Lieferant zur Weitergabe dieser Anforderungen entlang der Lieferkette.

Wir fordern unsere Lieferanten zudem auf, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um eine kontinuierliche Verbesserung ihrer gesamten Geschäftstätigkeit zu fördern.

Die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards führt zu Kosteneinsparungen und Risikominderung.

Die Firma Oetinger ist seit 2019 Mitglied in der Aluminium Stewardship Initiative und hat erfolgreich den Performance Standard und den Chain of Custody zertifizieren können. Sich branchenweiten Initiativen anzuschließen ermöglicht eine gemeinsame Botschaft für die gesamte Lieferkette zu senden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Entwicklung und Implementierung von Nachhaltigkeitsstrategien.

2. Annahme

Dieser Kodex gilt für alle Vertragslieferanten und Geschäftspartner, von denen erwartet wird, dass sie diese Anforderungen auf ihre eigene Lieferkette übertragen.

Mit der Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten akzeptiert jeder Lieferant, von Oetinger Aluminium oder einem von Oetinger Aluminium beauftragten Dritten bewertet oder geprüft zu werden.

Der Lieferant ist verpflichtet neben diesen Kodex auch die geltenden lokalen Gesetze einhalten. Bei Abweichungen zwischen solchen Gesetzen und Vorschriften und den im Kodex festgelegten Grundsätzen gelten die strengeren Grundsätze.

Die Einhaltung und Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex ist daher eine Voraussetzung, um mit Oetinger Aluminium Geschäfte zu machen.

3. Anmerkungen

Lieferanten können Bedenken oder Fragen äußern, indem sie eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse senden: info@oetinger.net

4. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

4.1 Menschenrechte

Der Lieferant respektiert die international verkündeten Menschenrechte.

Der Lieferant vermeidet es, sich an Menschenrechtsverletzungen jeglicher Art mitschuldig zu machen.

Der Lieferant respektiert die persönliche Privatsphäre, Würde und Rechte jedes Einzelnen.

Die Einhaltung der internationalen Gesetze und Normen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der jeweiligen geltenden nationalen Gesetze und Rechtsvorschriften ist uneingeschränkt sicherzustellen.

Der Lieferant duldet den Einsatz von Kinderarbeit nicht. Das Mindestalter für die Mitarbeiter muss den jeweiligen nationalen Gesetzen entsprechen.

4.2 Zwangsarbeit

Der Lieferant setzt keine Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schuldknechtschaft, ein. Der Lieferant stellt sicher, dass das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Lieferanten frei von Bedrohungen und frei gewählt ist.

Der Lieferant stellt sicher, dass es allen Arbeitnehmern freisteht, ihre Beschäftigung nach angemessener Kündigungsfrist zu kündigen. Arbeitnehmer dürfen nicht verpflichtet werden, Geld, Ausweispapiere oder ähnliches zu hinterlegen, um ihre Beschäftigung zu erhalten oder zu behalten.

4.3 Geltendes Recht

Alle geltenden Gesetze, Vereinbarungen und Branchennormen in Bezug auf Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter sind einzuhalten.

4.4 Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant gewährleistet und anerkennt das Recht auf freie Vereinigung.

Der Lieferant darf Arbeitnehmervertreter oder Gewerkschaftsmitglieder nicht diskriminieren

4.5 Nichtdiskriminierung

Der Lieferant verbietet direkte oder indirekte negative Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, sexueller Orientierung, Religion, politischer oder sonstiger Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Geburt oder sonstigem Status und fördert Chancengleichheit und Gleichbehandlung.

Der Lieferant toleriert keine erniedrigende oder inakzeptable Behandlung, einschließlich sexueller Belästigung, seelischer Grausamkeit oder diskriminierender Gesten, sprachlicher oder körperlicher Natur, die sexuell, erzwingend, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch sind.

4.6 Anstellungsbedingungen

Der Lieferant stellt eine Vergütung bereit, die allen nationalen gesetzlichen Standards zum Mindestlohn entspricht.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitszeiten nicht übermäßig sind und mindestens den geltenden lokalen Gesetzen entsprechen.

Der Lieferant respektiert das Erholungsbedürfnis des einzelnen Arbeitnehmers und stellt sicher, dass alle Arbeitnehmer das Recht auf angemessene bezahlte Freistellung von der Arbeit haben.

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Arbeitnehmer schriftliche und rechtsverbindliche Arbeitsverträge erhalten, in denen die Arbeitsbedingungen in einer für den Arbeitnehmer verständlichen Sprache festgelegt sind.

4.7 Arbeitsschutz

Der Lieferant schafft ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und integriert Maßnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit im Geschäftsbetrieb. Dabei stellt der Lieferant die Anerkennung internationaler Standards sicher.

Der Lieferant wird sein Möglichstes tun, um Gefahren zu beherrschen und notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu treffen. Soweit erforderlich, sind den Arbeitnehmern geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und in deren Gebrauch einzuweisen.

Der Lieferant bietet angemessene und regelmäßige Schulungen an, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer in Gesundheits- und Sicherheitsfragen angemessen geschult sind.

Der Lieferant stellt sicher, dass, falls zutreffend, die von ihm bereitgestellten Unterkünfte sauber und sicher sind und den Grundbedürfnissen der Arbeitnehmer und gegebenenfalls ihrer Familien entsprechen.

Der Lieferant strebt ein effektives Arbeitssicherheitsmanagementsystem in Anlehnung an die ISO 45001 an.

5. Unternehmensethik

5.1 Korruption und andere verbotene Geschäftspraktiken

Oetinger Aluminium toleriert unter keinen Umständen jegliche Form der Korruption, inklusive Erpressung, Kartellverstöße, Geldwäsche, Bestechung, unlautere Vorteile und der Zahlung oder Annahme von Schmiergeldern. Diese sind in allen Geschäftstätigkeiten untersagt.

Der Lieferant muss ebenso wie wir, geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Bestechung, Korruption, Betrug und andere verbotene Geschäftspraktiken einhalten.

Der Lieferant darf internationalen Organisationen, Amtsträgern oder sonstigen Dritten keine unangemessenen Gefälligkeiten, Vorteile, oder Anreize anbieten, versprechen oder gewähren. Dabei ist es gleichgültig, ob der ungerechtfertigte Vorteil direkt oder über einen Vermittler angeboten wird.

5.2 Geschäftsumfeld

Im Geschäftsumfeld sind sozialadäquate Vorteilsgewährungen zur Kontaktpflege und Geschäftsanbahnung durchaus üblich. Darunter fallen das Gewähren von Trinkgeldern, kleinere Gelegenheitsgeschenke wie Werbegeschenke und kleinere Aufmerksamkeiten wie eine Einladung zu einem Geschäftsessen. Diese Gefälligkeiten sind als sozialübliche Höflichkeiten einzuordnen.

Es dürfen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit keine Vergünstigungen, Anreize, Bevorzugungen oder sonstige Vorteile versprochen, angeboten, angenommen oder gefordert werden, die objektive und faire geschäftliche Entscheidungen beeinflussen können, oder auch nur den Anschein der Beeinflussung erwecken könnten.

Folgende Grundsätze hat der Lieferant einzuhalten:

- Bei Zuwendungen darf keine Gegenleistung erhoben werden und diese Zuwendungen müssen freiwillig sein.
- Zuwendungen in Form von Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln sind nicht gestattet.
- Zuwendungen müssen sozialadäquat sein und dem Anlass entsprechen.
- Die Regelmäßigkeit bei Einladungen und Zuwendungen muss üblich und angemessen sein.
- Zuwendungen und Einladungen sind transparent zu halten und spätestens bei Nachfrage anzugeben.

- Bei Beeinflussung von geschäftlichen Entscheidungen durch Zuwendungen, Geschenke oder Einladungen ist die Annahme oder die Tätigkeit untersagt.
- Sollte der Eindruck entstehen können, dass Zuwendungen, Einladungen oder Geschenke eine geschäftliche Entscheidung beeinflussen, sind diese nicht gestattet.
- Bewirtungen müssen sozialadäquat gehalten werden und im Rahmen des Geschäftes stattfinden.

Folgende Zuwendungen sind untersagt:

- Geldgeschenke in jeglicher Höhe und teure Geschenke (Sachbezugsgrenze)
- Individuelle Rabatte, ausgenommen allgemeiner Belegschaftsrabatte
- Verbilligte oder kostenlose Dienstleistungen
- Einladungen zu Veranstaltungen, Events oder Reisen, sofern diese nicht geschäftlich sind
- Gutscheine für den Einkauf

5.3 Geldwäsche

Der Lieferant bekämpft entschieden alle Formen der Geldwäsche und ergreift Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine Finanztransaktionen von anderen zur Geldwäsche verwendet werden.

5.4 Interessenkonflikt

Der Lieferant trennt geschäftliche und private Interessen strikt und sorgt dafür, dass diese nicht zur Erlangung von privaten Vorteilen genutzt werden.

5.5 Wettbewerb

Der Lieferant hält Gesetze zum Schutz des Wettbewerbs ein. Absprachen mit Konkurrenten über das Angebots- und Wettbewerbsverhalten sind nicht zulässig.

5.6 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant behandelt Geschäftsgeheimnisse besonders sorgfältig. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Unbefugte gelangen.

Dies gilt genauso für vertrauliche Informationen, die wir von unseren Geschäftspartnern erhalten.

5.7 Whistleblowing

Liegt ein Verdacht auf Korruption, Fehlverhalten jeglicher Art oder auf Nichtbeachtung dieses Kodex für verantwortungsvolle Beschaffung vor, kann dieser vom Angestellten oder von

Dritten unter der Whistleblower-Mailadresse gemeldet werden. Die eingegangenen Berichte werden vertraulich behandelt und sichern so die Anonymität des Whistleblowers.

Oetinger Aluminium toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art gegen Personen als Reaktion auf eine Meldung und allen Hinweisen auf Verstöße wird nachgegangen.

Angestellte oder Dritte können sich unter folgender E-Mail-Adresse konflikt@oetinger.net anonym an den Compliance Manager wenden.

5.8 Verantwortungsvolle Beschaffung und Konfliktmineralien

Der Lieferant muss die Herkunft der Materialien mit der gebotenen Sorgfalt prüfen und Oetinger Aluminium auf Anfrage ihre Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, dass kein Konflikt mit geltenden Gesetzen oder diesem Kodex besteht.

Lieferanten, die Rohstoffe wie Tantal, Zinn, Wolfram und Gold (bekannt als "Konfliktmineralien") beziehen, müssen sicherstellen, dass dieser Handel nicht direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanziert oder begünstigt, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben.

6. Angemessene Aufzeichnungen

Der Lieferant muss über eine genaue Aufzeichnung von Informationen und Transaktionen verfügen. Die Aufzeichnungen des Lieferanten müssen in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungsgrundsätzen stehen. Eine Offenlegung der Informationen muss gewährleistet sein.

7. Datenschutz

Der Lieferant stellt sicher, dass die Datenschutzgesetze und insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verordnung (EU) 2016/679) eingehalten werden, sofern zutreffend.

8. Umwelt

Umweltschutz ist für uns ein wesentliches Thema. Insbesondere folgende Bereiche sind wirksam zu überwachen und regelmäßig auf Verbesserungspotential zu prüfen.

8.1 Management System

Der Lieferant muss über Systeme verfügen, um eine sichere Handhabung von Abfällen, Luftemissionen und Abwassereinleitungen zu gewährleisten, die eventuell in das Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem integriert sind. Ein zertifiziertes Umwelt Management System nach ISO 14001 ist anzustreben.

8.2 Umweltgenehmigungen und Berichterstattung

Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -registrierungen sind einzuholen, aufrechtzuerhalten und auf dem neuesten Stand zu halten, und ihre Betriebs- und Berichtsanforderungen sind zu befolgen.
Auf Anforderung sind diese offenzulegen.

8.3 Ressourcenreduzierung

Der Lieferant verpflichtet sich, die effiziente Nutzung von Ressourcen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Abfälle aller Art an der Quelle oder durch Praktiken wie Wartungs- und Anlagenprozesse, Materialersatz, Konservierung, Recycling und Wiederverwendung von Materialien reduziert oder beseitigt werden.

8.4 Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch

Der Lieferant sollte nach kostengünstigen Methoden suchen, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen zu minimieren. Eine Berichterstattung muss jährlich erfolgen.
Zielvorgaben müssen erarbeitet und vorgelegt werden.
Zielvorgabe: CO₂-Neutralität bis spätestens 2040

8.5 Erneuerbare Energien und Dekarbonisierung

Der Lieferant muss messbare Ziele zur Dekarbonisierung und Transformation in erneuerbare Energien definieren.
Eine Berichterstattung muss jährlich erfolgen.
Zielvorgabe: CO₂-Neutralität bis spätestens 2040

8.6 Abfallwirtschaft

Der Lieferant muss alle potenziellen Abfallströme identifizieren und sicherstellen, dass Prozesse vorhanden sind, um diese im Einklang mit der Abfallhierarchie und allen geltenden Vorschriften zu verwalten.

8.7 Betriebsbedingtes Abwasser

Industrielle Prozesse und sanitäre Einrichtungen sind vor der Einleitung oder Entsorgung nach Bedarf zu charakterisieren, zu überwachen, zu kontrollieren und zu behandeln.

8.8 Gefährliche Stoffe, Chemikalien und andere Stoffe, die eine Gefahr darstellen

Der Lieferant soll aktiv vermeiden, durch seine Geschäftstätigkeit Umweltschäden und/oder negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verursachen.

Wenn diese Produkte in die Umwelt freigesetzt werden, müssen sie identifiziert und gehandhabt werden, um ihre sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung und Entsorgung zu gewährleisten.

Der Lieferant muss die Verwendung gefährlicher Stoffe regelmäßig überprüfen und sie durch weniger gefährliche Alternativen ersetzen, wo dies vernünftigerweise möglich ist.

8.9 Einschränkungen des Produktinhalts

Der Lieferant muss alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf das Verbot oder die Beschränkung bestimmter Stoffe einhalten, einschließlich der Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung.

8.10 Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Der Lieferant muss Biodiversität und Bodenversiegelung / Flächennutzung in seinem Managementsystem bewerten und kontinuierlich verbessern.

8.11 Tierschutz / Tierwohl

Das Thema Tierwohl ist für von großer Bedeutung. Die Implementierung von Standards und Best-practice Methoden für die Einhaltung des Tierschutzes wird erwartet. Grundsätzlich sind Tierversuche zu vermeiden.

In allen Fällen sind national und international geltende Regelungen zu Tierschutz und Tierversuchen, wie z.B. das Deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) oder die Richtlinie 2010/63 der Europäischen Union (Versuchstierrichtlinie) einzuhalten.

Die Einhaltung folgender ethischen Prinzipien wird erwartet:

- das „3R“ Prinzip bezüglich Tierversuche (Reduction, Refinement, Replacement)
- die „Fünf Freiheiten“ des Farm Animal Welfare Committee (FAWC) zur Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren
- die Grundsätze der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zum Tierwohl (Terrestrial Animal Health Code)

8.12 Land-, Wald-, und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Der Lieferant beteiligt sich an keiner widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

8.13 Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

Der Lieferant beauftragt und nutzt keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

9. Plagiate

Das geistige Eigentum der Fa. Oetinger ist zu sichern.
Plagiate dürfen weder in den Umlauf gebracht noch erworben werden.
Der Diebstahl geistigen Eigentums anderer ist strikt untersagt.

10. Import- und Exportkontrolle

Die Einhaltung der Import- und Exportbestimmungen sowie der entsprechenden Vorschriften ist von grundlegender Bedeutung.

11. Verstoß gegen diesen Kodex

Ein Verstoß gegen den Kodex kann zu vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsbehelfen und dementsprechend zu einer Klage gegen den Lieferanten führen.

Oetinger Aluminium behält sich vor, formelle Warnungen auszusprechen und gegebenenfalls den Vertrag bei schwerwiegenden Verstößen sofort aufzulösen.

12. Mitgeltende Dokumente

Weitere Ausführungen sind in unserer Unternehmenspolitik und den Unternehmensleitlinien hinterlegt und stehen auf unserer Homepage www.oetinger.net zum Download zur Verfügung.

Der Unterzeichner (Lieferant) erkennt an, dass er alle anwendbaren Gesetze und die oben genannten Leitprinzipien versteht und einhält.

Von dem Lieferanten wird erwartet, dass er die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreift, um jede Nichteinhaltung umgehend zu beheben.

Der Lieferant ermöglicht ein Vor-Ort-Audit durch Oetinger und Offenlegung von Informationen.

Oetinger Aluminium behält sich das Recht vor, seine Geschäftsbeziehung mit jedem Lieferanten zu beenden, der nicht bereit ist, diesen Kodex einzuhalten.

Hiermit wird bestätigt, dass

- (a) der Inhalt des Kodex verstanden und akzeptiert wurde
- (b) dieser Kodex im eigenen Liefernetzwerk weitergegeben wird

Ort / Datum

Name und Funktion, Unterschrift, Firmenstempel